

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 09

Erkheim, 29. Juli

2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet südlich der A 96“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

58

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Erkheim“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

59

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim
Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 27.07.2021 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) die 9. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.07.2021, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die 9. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.07.2021, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Außerdem werden die in Kraft getretenen, vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. sind auf der Internetseite der Gemeinde unter [„www.erkheim.de“](http://www.erkheim.de) (Rubrik „Baugebiete“ => „9. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96““) für jedermann öffentlich einsehbar.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im "vereinfachten Verfahren" aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Erkheim aus dem Jahr 2002 inkl. der 1. FNP-Änderung in der Fassung vom 17.12.2007 – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben. Die gegenständliche 9. Änderung des Bebauungsplans wurde folglich i.E. aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Ein Erfordernis zur Änderung / Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht gegeben bzw. hierfür nichts veranlasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ in Kraft.

Erkheim, den 29.07.2021
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim
Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Erkheim“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 27.07.2021 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 13a i.V.m. 13 BauGB) den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Erkheim“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.07.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Erkheim“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 27.07.2021, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Außerdem werden die in Kraft getretenen, vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. sind auf der Internetseite der Gemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Erkheim“) für jedermann öffentlich einsehbar.

Der Bebauungsplan wurde gemäß §§ 13a i.V.m. 13 BauGB im "beschleunigten Verfahren" aufgestellt. Gemäß §§ 13 a Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan wurde gemäß §§ 13a i.V.m. 13 BauGB im "beschleunigten Verfahren" aufgestellt und bedarf daher trotz Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durch die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Erkheim angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Erkheim“ in Kraft.

Erkheim, den 29.07.2021
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister



Eder
Leiterin des Hauptamtes